



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die Landesverbände und
Landesgeschäftsstellen der
Leistungserbringer im Rettungsdienst

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

An die schulischen Einrichtungen der
im Rettungsdienst Rheinland-Pfalz tätigen
Hilfsorganisationen

24. November 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
2602-0005#2018/0001-0301 354		Benjamin Zurek Benjamin.Zurek@mdi.rlp.de	06131 16-3271 06131 16-17 3271
Bitte immer angeben!			

Vollzug des Landesrettungsdienstplans gemäß § 4 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG –) in der Fassung vom 22. April 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 33)

Fortbildungspflicht und Durchführung der landesweit einheitlichen Fortbildung im Rettungsdienst Rheinland-Pfalz

Aktuelle Entwicklungen aufgrund der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 13. März 2020 hatten wir aufgrund der Verfügungslage zur Pandemie die Absage von FRRP-Veranstaltungen im Rahmen der Pflichtfortbildung gemäß Ziffer D. II. des Landesrettungsdienstplanes (LRettDP) empfohlen. Außerdem wurde mit dem o.g. Schreiben geregelt, dass

- die Frist nach Nr. 9 der „Kriterien für die Fortbildung und Überprüfung der erweiterten Maßnahmen“ bis einschließlich 31. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt wird,
- die FRRP-Zertifikate des Fortbildungsjahres 2019/2020 auch über den Beginn des Fortbildungsjahres 2020/2021 ihre Gültigkeit behalten und dass

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



- die ausgefallenen Veranstaltungen des Fortbildungsjahres 2019/2020 im Fortbildungsjahr 2020/2021 nachzuholen (es sollten die Stundenanteile beider Fortbildungsjahre erbracht werden) sind.

Nach intensiver Rücksprache mit allen schulischen Einrichtungen im Rettungsdienst wird diese Regelung heute insofern ergänzt, **dass die Fortbildungspflicht aus beiden oben genannten Fortbildungsjahren im Umfang von 30 Stunden pro Fortbildungsjahr als Onlineveranstaltungen abgehalten werden können.**

Aus Sicht der fortbildungspflichtigen Personen sind dabei die nachstehenden Fristen einzuhalten:

Teilnahme am FRRP-Zyklus 2019/2020 (online oder Präsenz)	bis 31. März 2021,
Teilnahme am FRRP-Zyklus 2020/2021 (online oder Präsenz)	bis 31. März 2022,
Teilnahme am FRRP-Zyklus 2021/2022 (online oder Präsenz)	bis 31. März 2023.

Vor diesem Hintergrund ist jeweils eine Einzelfallprüfung bezüglich der Gültigkeit des Zertifikats vorzunehmen. Mitarbeitende im Rettungsdienst haben an allen FRRP-Zyklen teilzunehmen. **Die Frist nach Nr. 9 der „Kriterien für die Fortbildung und Überprüfung der Erweiterten Maßnahmen“ wird über die oben genannte Frist hinaus bis einschließlich 31. März 2023 außer Kraft gesetzt.**

Für die Erfüllung des **FRRP-Zyklus 2019/2020** wird hiermit außerdem **die Möglichkeit der Teilnahme an „anerkannten Veranstaltung“ gemäß D.II.1.2 LRettdP von sechs Stunden auf 16 Stunden erhöht.** Dabei werden insbesondere folgende Veranstaltungen jeweils im nachstehenden Umfang anerkannt.



Teilnahme am „Ersten Virtuellen Landessymposium Notfallmedizin und Rettungsdienst“ am 16. Januar 2021. Alle Module des Symposiums können auch nachträglich an einem beliebigen Datum besucht werden. Eine Anmeldung ist erforderlich (bitte diesbezügliche Hinweise beachten).	8 Stunden
Teilnahme an örtlichen Fortbildungen zum Thema SARS-CoV-2 mit Nachweis über die verantwortlichen Praxisanleiter/Fortbildungsverantwortlichen	bis zu 8 Stunden

Somit müssen die verbleibenden Stunden im FRRP-Zyklus 2019/2020 im Umfang von mindestens 14 Stunden mit den vorgesehenen Inhalten erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen und vor dem Hintergrund der Verständigung auf die Vermittlung der im Pyramidenprozess aufgeführten Maßnahmen die eingesetzten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bereits heute **keine** EVM-Prüfung zu absolvieren haben. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 33) eingesetzt werden, müssen weiterhin an EVM-Prüfungen teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andreas Hitzges

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<